

**ENTWURF (26.09.22)**  
**Anschlussvereinbarung**  
**über die**  
**Finanzierung der Stiftung Händel-Haus in Halle (Saale)**

Die Stadt Halle (Saale),  
vertreten durch den Oberbürgermeister,

nachfolgend Stadt genannt,

die Stiftung Händel-Haus,  
vertreten durch den Direktor,

nachfolgend Stiftung Händel-Haus  
genannt

und

das Land Sachsen-Anhalt,  
vertreten durch den zuständigen Minister für Kultur,

nachfolgend Land genannt,

schließen nachfolgende Vereinbarung:

Präambel

Die Stadt und das Land sind sich einig, dass die Stiftung Händel-Haus in Halle (Saale) mit den Händel-Festspielen zu den wichtigsten Kultureinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt zählt. Entsprechend § 5(3) der geltenden Vereinbarung zwischen der Stadt Halle (Saale), der Stiftung Händel-Haus und dem Land Sachsen-Anhalt vom 18.11.2015, in dem Stadt und Land ihren Willen ausgedrückt haben, die Stiftung Händel-Haus dauerhaft zu fördern und dies in einer Anschlussvereinbarung zu regeln, wird die weitere gemeinsame Finanzierung der Stiftung Händel-Haus für die Jahre 2023 bis 2027 vereinbart.

Mit der vorliegenden Vereinbarung soll ihre Arbeit dauerhaft gesichert und die weitere Entwicklung als ein Zentrum der europäischen Barockmusik mit dem Schwerpunkt Georg Friedrich Händel gestärkt werden.

Im Vorfeld der vorliegenden Anschlussvereinbarung wurde eine Evaluierung und Analyse der wirtschaftlichen Entwicklung und der Wirtschaftslage der Stiftung Händel-Haus von 2010 bis 2018 sowie ein Struktur- und Entwicklungskonzept für die Jahre 2023 bis 2027 als Etappe einer langfristigen Entwicklung zum „Händel-Cluster 2035“ erstellt. Die Ergebnisse fließen in die Vereinbarung ein.

Das besondere Interesse der vertragschließenden Parteien besteht darin, das von der Stiftung beschlossene Struktur- und Entwicklungskonzept in seiner inhaltlichen und wirtschaftlichen Ausrichtung umzusetzen. Das schließt die Händel-Festspiele ein. Die Stadt Halle (Saale) und das Land Sachsen-Anhalt nehmen das vorgelegte Struktur- und Entwicklungskonzept zur Grundlage der weiteren Förderung der Stiftung, zunächst bezogen auf die Jahre 2023 bis 2027.

## § 1

### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 27.04.2022 gewährt die Stadt Halle (Saale) im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung regelmäßige, nicht rückzahlbare Zuwendungen zur Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung Händel-Haus für den Zeitraum der Haushaltsjahre 2023 – 2027 mit insgesamt

**€ 10.217.057 .**

- (2) Im Wege der Projektförderung gewährt das Land im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gemäß §§ 23 und 44 LHO sowie der Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt vom 27.07.2017 in der jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage der Zusicherung der Landesförderung der Händel-Festspiele 2023 – 2025 vom 07.12.2021, des Haushaltsgesetzes 2022 vom 23.05.2022 und unter dem Vorbehalt des Haushaltsgesetzes 2023 und 2024 sowie der Freigabe der Verpflichtungsermächtigungen durch das Ministerium für Finanzen eine regelmäßige, nicht rückzahlbare Zuwendung zur Vorbereitung und Durchführung der Händel-Festspiele für den Zeitraum der Haushaltsjahre 2023-2027 mit insgesamt

**€ 3.017.000 .**

- (3) Die Mittelbereitstellung erfolgt entsprechend den nachfolgend aufgeführten Beträgen (inkl. der darin enthaltenen Dynamisierung von rd. 2%) mit einem gleichzeitig kontinuierlichen Abbau von bestehenden Rücklagen der Stiftung entsprechend dem Finanzplan im vorgelegten Struktur- und Entwicklungskonzept:

Haushaltsjahr	Land [€]	Stadt [€]	Insgesamt [€]
2023	580.000	1.986.560	2.566.560
2024	592.000	2.013.891	2.605.891
2025	603.000	2.043.009	2.646.009
2026	615.000	2.071.929	2.686.929
2027	627.000	2.101.668	2.728.668

- (4) Der jeweilige Jahresbetrag wird in monatlichen Teilbeträgen, ohne dass es einer Mittelabforderung bedarf, zur Verfügung gestellt. Die monatlichen Teilbeträge errechnen sich jeweils aus 1/12 des vereinbarten Zuwendungsbetrages des jeweiligen Haushaltsjahres für Land und Stadt.
- (5) Es besteht Einigkeit, dass die Stiftung zur Absicherung der Vorfinanzierung der Händel-Festspiele mindestens 700T€ als liquide Mittel vorhalten muss. Zur Sicherstellung einer notwendig werdenden Liquidität kann die Stiftung auf schriftliche Anforderung außerhalb der genannten Termine auf Antrag zusätzliche Teilzahlungen von der Stadt und vom Land im Rahmen des jeweils vereinbarten jährlichen Gesamtbetrages erhalten.

## §2

### Einwerbung anderer Mittel

Damit der Stiftungszweck effektiv realisiert wird, bemühen sich das Land, die Stadt und die Stiftung intensiv darum, zusätzlich Mittel anderer Geldgeber einzuwerben. Dabei soll sich die Stiftung insbesondere um Bundesmittel bewerben, sofern entsprechende Programme dies ermöglichen.

## §3

### Verfahren

- (1) Die jeweils vereinbarten jährlichen Zahlungsbeträge des Landes werden auf Grundlage eines vom Kuratorium der Stiftung Händel-Haus beschlossenen Wirtschaftsplans in die Zuschüsse des jeweiligen Geschäftsjahres aufgenommen und im entsprechenden Geschäftsjahr monatlich zur Auszahlung gebracht. Das Geschäftsjahr der Stiftung Händel-Haus ist das Kalenderjahr. Abweichend hiervon erfolgen Aufwendungen der jeweiligen Festspiele über Kalenderjahre hinweg. Der Bewilligungszeitraum der Händel-Festspiele erstreckt sich aus diesem Grund vom jeweils 1. Januar des Vorjahres der durchzuführenden Festspiele bis zum 31. Dezember des jeweiligen Festspieljahrganges. In den vom Kuratorium beschlossenen jährlichen Wirtschaftsplänen werden die Aufwendungen und Erträge verschiedenster Festspieljahrgänge anteilig im entsprechenden Geschäftsjahr abgebildet.
- (2) Für den Fall, dass zu den genannten Zahlungsterminen noch kein beschlossener Wirtschaftsplan vorliegt, wird das Land zur Sicherstellung der Projektdurchführung der Stiftung lediglich die nach § 1 fälligen Raten bis zum Monatsbeginn auszahlen, in dem die jeweiligen Händel-Festspiele eröffnet werden.
- (3) Weitere Zahlungen des Landes werden grundsätzlich erst gewährt, wenn ein beschlossener Wirtschaftsplan vorliegt.
- (4) Die mit dem Finanzierungsvertrag vereinbarte Förderung der Stiftung schließt eine zusätzliche Förderung anderer Projekte durch das Land und/oder die Stadt, die die Stiftung im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben beabsichtigt, nicht aus. Entsprechendes gilt für einmalige und objektbezogene Investitionszuschüsse.

## §4

### Bewirtschaftung und Rechnungslegung

- (1) Für die Zuwendung des Landes gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P; Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO), soweit nicht in diesem Vertrag abweichende Regelungen getroffen wurden.
- (2) Das Land Sachsen-Anhalt erkennt an, dass das angestellte Personal der Stiftung zur Vorbereitung und Durchführung der Händel-Festspiele in unterschiedlichem Umfang tätig wird. Auf Basis des im Struktur- und Entwicklungskonzept dargelegten Personalschlüssels zur Erfüllung von Aufgaben im Händel-Haus und für die Händel-Festspiele werden im Rahmen der Projektförderung des Landes Sachsen-Anhalt pauschal 30% der kalenderjährlichen Ausgaben des Personals der Stiftung in Festanstellung zur Abrechnung der Händel-Festspiel-Kosten angerechnet und entsprechend pauschal abgerechnet. Hierfür

werden die entsprechenden Personalkosten der Stiftung des Vorjahres der jeweiligen Händel-Festspiele zum Ansatz gebracht. In den unter §1 genannten Summen sind Personalkosten im anrechenbaren Umfang enthalten.

- (3) Die Stiftung legt bis spätestens 01.10. des Vorjahres vor dem jeweiligen Festspieljahrgang gegenüber dem Landesverwaltungsamt einen Antrag nebst Kosten- und Finanzierungsplan der entsprechenden Händel-Festspiele inkl. einer kurzen Vorhabenbeschreibung vor. Dabei gilt, dass die Aufwendungen der jeweiligen Händel-Festspiele inkl. der anzusetzenden Personalkosten nicht niedriger sein dürfen, als der vom Land zugestandene Förderbetrag.
- (4) Die Verwendung der Zuwendung des Landes einschließlich eines Sachberichtes zur Durchführung der Händel-Festspiele ist durch die Stiftung Händel-Haus bis zum 30.6. des jeweiligen Festspieljahres nachzuweisen. Die jährliche Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt nach Vorprüfung durch die Stadt Halle (Saale) durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.  
Der steuerliche Jahresabschluss der Stiftung Händel-Haus bestehend aus den Einnahmen- und Ausgaben-Rechnungen, der Vermögensrechnung und einem Stiftungsbericht gemäß den Grundsätzen des IDW PS 740 wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Ein entsprechender Bericht wird den Kuratoren zur Verfügung gestellt und der Stiftungsaufsichtsbehörde im Landesverwaltungsamt übergeben.

## §5

### Kündigung / Anpassung / Vertragsende

- (1) Das Land ist zum Rücktritt bzw. zur fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund befugt, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
  - die Fördermittel vertrags- bzw. zweckwidrig verwendet werden,
  - die Ziele und Aufgaben der Präambel nicht realisiert werden.

Das Rücktrittsrecht besteht auch, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, insbesondere wenn er subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB verschwiegen hat.
- (2) Tritt das Land vom Vertrag zurück, so hat die Stiftung Händel-Haus die Zuwendung zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn die Stiftung Händel-Haus die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, nicht zu vertreten hat und sie die Erstattung innerhalb der festgesetzten Frist leistet.
- (3) Der Vertrag endet mit Ablauf des 31.12.2027. Land und Stadt Halle (Saale) sind bestrebt, die Stiftung Händel-Haus dauerhaft zu fördern und verpflichten sich, zwei Jahre vor Ablauf dieses Vertrages – bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – entsprechende Regelungen für einen Anschlussvertrag auf Basis des vorgelegten Struktur- und Entwicklungskonzeptes umzusetzen.

§6

Schriftform

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§7

Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages teilweise oder ganz unwirksam sein sollten, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall vereinbaren die Parteien, eine Regelung zu finden, die beider Interessen gerecht wird. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke.

Halle (Saale), den

\_\_\_\_\_  
Der Oberbürgermeister  
der Stadt Halle (Saale)

\_\_\_\_\_  
Der Direktor der Stiftung  
Händel-Haus

\_\_\_\_\_  
Der Kulturminister des  
Landes Sachsen-Anhalt

Anlage

*Struktur- und Entwicklungskonzept der Stiftung Händel-Haus für die Jahre 2023 bis 2027 als Etappe einer langfristigen Entwicklung zum „Händel-Cluster 2035“ vom 5. Juli 2021*